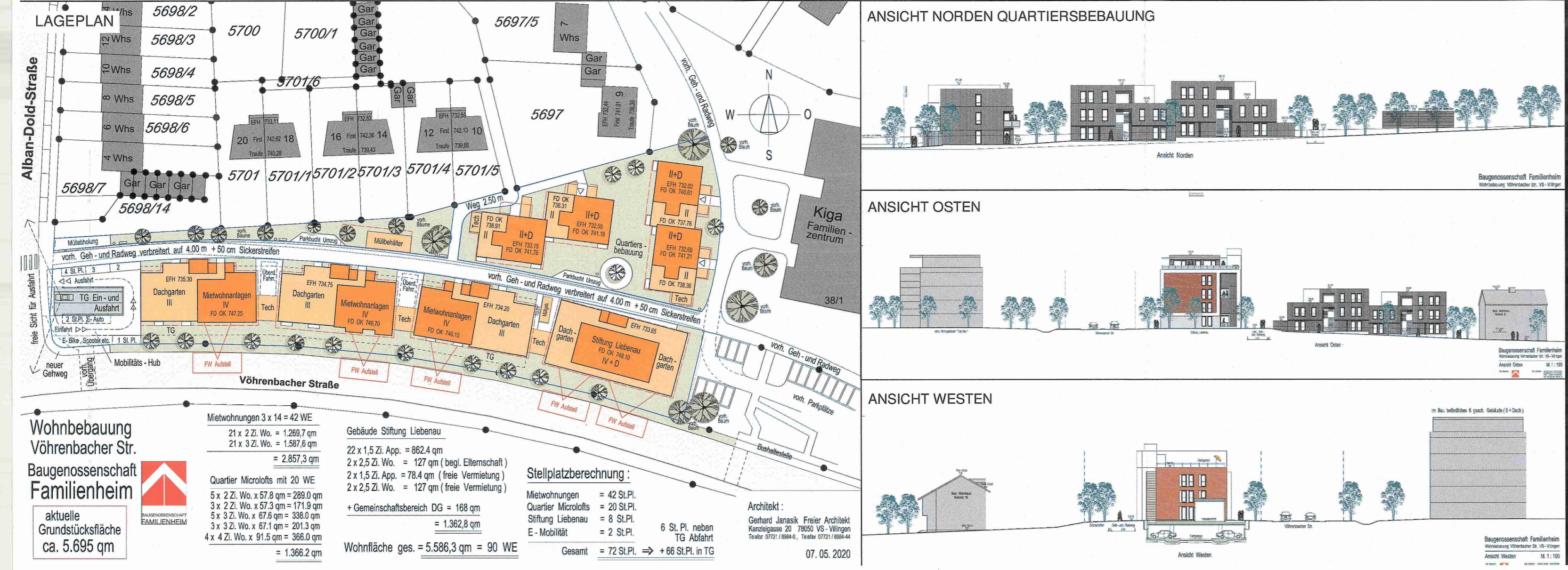


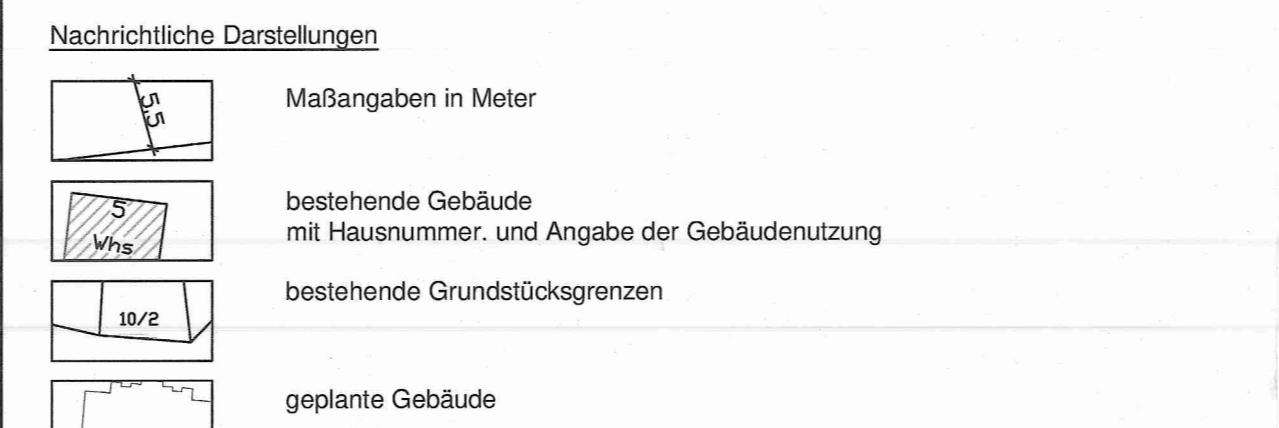


# VORHABEN- UND ERSCHLIEßUNGSPLAN



## PLANZEICHENERKLÄRUNG

**Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)**  
**WA** Allgemeines Wohngebiet - WA  
 Flächen für die soziale Wohnraumpföderung (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB)  
**III** Zahl der Vollgeschosse (als Höchstmaß)  
**GH** Höhe baulicher Anlagen  
 max. zulässige Gebäudehöhe in Meter über Normal Null (m ü. NN)  
 Abgrenzung von Bauflächen unterschiedlicher Gebäudehöhe (§ 16 Abs. 5 BauNVO)  
**Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**  
 Baugrenzen (§ 23 Abs. 3 BauNVO)  
**Verkehrsfächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**  
 öffentliche Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung - Geh- und Radweg  
 private Verkehrsfächen  
 Beschränkung der Ein- / Ausfahrbereiche von öffentlichen Verkehrsfächen zum Baugebiet  
**Flächen zum Anpflanzen / zum Erhalt von Bäumen und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 i.V.m. Nr. 20 BauGB)**  
 Pflanzgebot: Anpflanzen von Bäumen  
 Pflanzbindung: Erhaltung von Bäumen  
 Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern  
**Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**  
 LR-1  
 LR-1: Mit Leitungsrechten zugunsten der Stadwerke Villingen-Schwenningen zu belastende Flächen  
**Sonstige Festsetzungen**  
 Neb. TG Flächen für Nebenanlagen (Neb.)  
 Flächen für Tiefgaragen (TG)  
 Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)  
 Freizuhaltende Sichtfelder (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)  
**Nachrichtliche Darstellungen**  
 Maßangaben in Meter  
 bestehende Gebäude mit Hausnummer- und Angabe der Gebäudenutzung  
 bestehende Grundstücksgrenzen  
 geplante Gebäude  
**Erläuterung der Nutzungsschablone:**  
 Art der baul. Nutzung Zahl der Vollgeschosse  
 max. zulässige Gebäudehöhe



## TEXTTEIL

**A Planungsrechtliche Festsetzungen**

**1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**

**1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA) (§ 4 BauNVO)**  
 Zulässig sind:  
 1. Wohngebäude,  
 2. nicht störende Handwerksbetriebe,  
 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.  
 Ausnahmen:  
 1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,  
 2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,  
 3. Anlagen für Verwaltungen.  
 Nicht zulässig sind:  
 1. der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften  
 2. Gartenbetriebe,  
 3. Tankstellen,  
 werden gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO ausgeschlossen.

**2 Bedingte Zulässigkeit von Vorhaben im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§ 12 Abs. 3a BauGB i. V. m. § 9 (2) BauGB)**  
 Im allgemeinen Wohngebiet sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrags oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrags sind zulässig.

**3 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16-21a BauNVO)**  
 Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen wird als Gebäudehöhe GH in Metern über Normal Null (m ü. NN) gemäß Planeintrag festgesetzt.  
 Für die Gebäudehöhe ist die oberste Dachbegrenzungskante bzw. die Oberkante der Attika bei Flachdachbauweise maßgebend.  
 Mit untergeordneten Aufbauten wie Lüftungs- oder Antenneneinrichtungen, Schornsteinen, aufgeständerten Solarmodulen, Geländern, Umkleeräumen u.Ä. sind Überschreitungen der festgesetzten Gebäudehöhe um bis zu 1,00 m zulässig.

**4 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)**  
 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im zeichnerischen Teil durch Baugrenzen nach § 23 BauNVO festgesetzt. Ein Hervortreten von untergeordneten Bauteilen in geringfügigem Ausmaß ist zulässig.  
 Die Baugrenzen gelten nicht für Gebäudehöhen und Geschosse unterhalb der Geländeoberfläche.

**5 Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, Nr. 22 BauGB, §§ 12, 14 BauNVO)**

**5.1 Stellplätze und Tiefgaragen**  
 Stellplätze sind nur innerhalb der festgesetzten privaten Verkehrsfächen sowie innerhalb der festgesetzten Flächen für Tiefgaragen zulässig.

**5.2 Nebenanlagen**  
 Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur innerhalb der festgesetzten Flächen für Nebenanlagen zulässig.  
 Der Versorgung des Baugebietes dienenden Nebenanlagen nach § 14 Abs. 2 BauNVO sind allgemein zulässig.

**6 Verkehrsfächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**

**6.1 Öffentliche Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung**  
 Die öffentlichen Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung werden entsprechend dem zeichnerischen Teil als Geh- und Radweg ausgewiesen.

**6.2 Private Verkehrsfächen**  
 Die privaten Verkehrsfächen ergeben sich aus der Planzeichnung.

**6.3 Ein- und Ausfahrbereiche**  
 Die Ein- und Ausfahrbereiche von öffentlichen Verkehrsfächen zum Baugebiet werden gemäß Planeintrag auf die festgesetzten Bereiche beschränkt.

**7 Freizuhaltende Sichtfelder (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)**  
 Im Bereich der Tiefgaragen- bzw. Grundstückszufahrt auf die bevorzugte Straße sind als Verkehrssicherheitsgründen die Mindestsichtfelder bis 2,50 m Höhe von baulichen Anlagen, ständigen Sichthindernissen, parkenden Fahrzeugen und sich verhaltenden Bewuchs freizuhalten.

**8 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. Nr. 25 BauGB)**

**8.1 Artenschutz - Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen**  
 Bäume und Sträucher dürfen entsprechend § 39 BNatSchG nicht in der Zeit zwischen 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden.

**8.2 Erhalt von Bäumen und Sträuchern (Pflanzbindung) (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)**  
 PFB-1: Im Bereich der ausgewiesenen Fläche sind die zusammenhängenden Heckenbestände, Baumgruppen und Einzelbäume dauerhaft durch den Eigentümer zu erhalten und zu pflegen.  
 Einzelbäume: Die im Plan als Pflanzbindung eingetragenen Einzelbäume am südöstlichen und südwestlichen Rand des Plangebietes sind dauerhaft durch den Eigentümer zu erhalten.

**8.3 Anpflanzen von Bäumen (Pflanzgebot) (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**  
 An den im zeichnerischen Teil gekennzeichneten Standorten sind heimische, hochstämmige Bäume zu pflanzen und dauerhaft durch den Eigentümer zu erhalten. (Qualität: Hochstamm, 3v m, B., 20-25 cm. Bei Verlust einzelner Bäume ist gleichwertiger Ersatz zu pflanzen. Die festgesetzten Baumpflanzungen sind in ihrer Anzahl bindend, die Baumstandorte können bei Bedarf angepasst werden.  
 Auf die Vorgaben der DIN 68916 zu Baumpflanzungen wird ergänzend verwiesen (mindestens 6 m² offene Bodenfläche bei mindestens 12,8 m² durchwurzelbarem Raum).

**8.4 Verwendung wasserundurchlässiger Oberflächenbeläge**  
 Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans ist eine Belastung von privaten Stellplätzen, Wegen und Hoffflächen nur in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise zulässig. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindere Belagarten wie Betonunterbau, Fugenvergüß, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig. Die Flächen sind nach Möglichkeit in angrenzende Grünflächen zu entwässern.

**8.5 Verwendung insektenresistiver Außenbeleuchtung**  
 Für die Außenbeleuchtung sind insektenresistente (z.B. LED-) Leuchtmittel und Lampenträger zu verwenden. Grundsätzlich sind Abstrahlungen in die freie Landschaft und in den Himmel durch entsprechende Ausrichtungen der Leuchten, ggf. durch Blendenrahmen, Verwendung von bodennahen Leuchten zur Wegausleuchtung zu vermeiden.

Auszug aus dem Flächennutzungsplan 2009 der Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen

**9 Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**  
 LR-1: Mit Leitungsrechten zu Gunsten der Stadwerke Villingen-Schwenningen zu belastende Flächen.  
 Innerhalb der mit Leitungsrecht bezeichneten Flächen (Planeintrag) ist eine bauliche oder sonstige Nutzung oder Bepflanzung nur nach Prüfung und Zustimmung des Leitungsträgers zulässig.

**10 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**  
 Aufgrund der Lage im Schalleinwirkungsbereich der Vöhrenbacher Straße kommt es im Plangebiet zu Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005, Schallschutz im Städtebau.  
 Zum Schutz vor störenden Verkehrslärmschall sind geeignete Schallschutzmaßnahmen erforderlich und im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vom Antragsteller nachzuweisen.

**10.1 Aufschiebende bedingte Zulässigkeit von Wohnbauten (§ 9 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**  
 Die bestimmungsgemäße Nutzung der Wohngebäude im Plangebiet ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB erst zulässig, wenn die Baufenster des Baufeldes WA-1 entlang der Vöhrenbacher Straße entsprechend dem Vorhaben- und Erschließungsplan und wie in der schalltechnischen Untersuchung unterstellt, bebaut wurden (lärmabschirmende Bebauung).

**10.2 Lärmschutzmaßnahmen an Gebäuden**  
 Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens wurde ein auf den Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) abgestelltes schalltechnisches Gutachten aufgestellt, welches die Beurteilungspegel in den Gebäudelasen des VEP detailliert ausweist, anhand derer die maßgeblichen Außenlärmpegel und die erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maße der Außenbauteile gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ zu ermitteln sind.  
 Gebäude und Vorhaben im Allgemeinen Wohngebiet sind nur zulässig, sofern deren Außenbauteile die Mindestanforderungen nach DIN 4109 nachweislich erfüllen. Der Nachweis hat im baurechtlichen Verfahren zu erfolgen.  
 Grundlage für die Festsetzungen ist die „Geräuschimmissionsprognose für den Bebauungsplan Vöhrenbacher Straße“ der rva bauphysik mbH & Co. KG (Bericht B 194647\_SIS\_02) vom 12.11.2019.

**B Hinweise, Empfehlungen**

**1 Bodenschutz**  
 Die Erdbewegungen sind auf ein unumgängliches Maß zu beschränken, wobei insbesondere die sinnvolle Wiederverwendung des anfallenden unbelasteten Bodennaterials (z. B. Massenaugensicht auf dem Grundstück, Auffüllungen mit dem anstehenden Material) anzustreben ist. Dies ist bereits in der Planungphase zu berücksichtigen.  
 Beim Bearbeiten des Bodens ist unbedingt auf trockene Wetterverhältnisse und optimale Bodenfeuchte zu achten.  
 Auf die Vermeidung von Bodenverdichtungen (z. B. Anlagen der Baustelleneinrichtung auf bereits befestigten Flächen, verdichtungsarmes Arbeiten) ist zu achten.  
 Vor Beginn der Baumaßnahmen ist der humose Oberboden entsprechend seiner natürlichen Tiefe schonend und unter sorgfältiger Trennung vom Untertboden abzuschieben, sachgerecht zwischenzulagern und nach Abschluss der Maßnahme wieder aufzutragen. Die Zwischenlagerung von humosem Oberboden und kultivierbarem Untertboden ist möglichst zu vermeiden. Wenn eine Zwischenlagerung unvermeidbar ist, hat diese in max. 2 m hohen Metern zu erfolgen. Das Zwischenlager ist vor Verfestigung und Verschmutzung zu schützen. Bei längerer Lagerungszeit über 6 Monate ist dieses geeignet zu bepflanzen. Verdichtungen sind zu vermeiden.  
 Bodenmaterial, welches von außerhalb in das Plangebiet antransportiert und eingebaut wird, ist vor dem Auf- und Einbringen analytisch untersuchen zu lassen. Selbstes gilt für mineralische Abfälle zur Verwertung (z. B. Recycling-Bauschutt), sofern diese nicht einer externen Qualitätsüberwachung unterliegen. Ein entsprechender Nachweis (Herkunft, Deklarationsanalyse einer repräsentativen Mischprobe) ist zu führen und unauflösbar an das LRA - Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz - zu übermitteln.  
 Beim Einbringen von nicht zum Plangebiet gehörendem Bodenmaterial in die durchwurzelbare Bodenschicht sind die Vorgaben des Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der gültigen Fassung einzuhalten. Sofern das Bodenmaterial nicht zum Erstellen einer durchwurzelbaren Bodenschicht dient, sind die Zuordnungswerte der Verwaltungsverordnung für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.02.2007 bzw. der aktuell gültigen, gesetzlichen Regelungen einzuhalten.  
 Unabhängig davon ist im Rahmen der üblichen Bauüberwachung vom Beginn der Anlieferung bis zum Abschluss des Einbaus des nicht zum Plangebiet gehörenden Bodenmaterials eine sensorische Prüfung durchzuführen. Auffälligkeiten sind zu dokumentieren und dem Landratsamt - Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz - mitzuteilen.  
 Schädliche Bodenveränderungen und Bodenverunreinigungen (u.a. Verfüllen der Baugruben mit Bauschutt und Bausäuren) sind abzuwehren.

**2 GEFÄHRVERDÄCHTIGE FLÄCHEN UND ALTLASTEN / GROßFLÄCHIGE SCHÄDLICHE BODENVERUNREINIGUNGEN**  
 Hinweise des Amtes für Wasser- und Bodenschutz: Im Bereich des Plangebietes sind uns zurzeit keine Altstandorte oder Altablagerungen bekannt.  
 Sofern sich bei Erkundungs- oder Baumaßnahmen optische oder geruchliche Auffälligkeiten des Bodens ergeben, sind diese dem Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz unverzüglich anzuzeigen.

**3 GEOGENE BODENBELASTUNGEN**  
 Hinweise des Amtes für Wasser- und Bodenschutz: Aus den zur Verfügung stehenden geologischen Kartenunterlagen ist ersichtlich, dass das geplante Vorhaben innerhalb der geologischen Einheit „Röten-Formation“ liegt. Aus diesem Grund ist nicht auszuschließen, dass diese Böden geogen (natürlich bedingt) erhöhte Arsen- und Schwermetallgehalte aufweisen, die die zulässigen Prüfwerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) überschreiten.  
 Daher ist ein besonderer Umgang mit diesen Böden unabdingbar. Je nach Verwendungszweck (Verwertung, Entsorgung) oder Bodennutzung sind besondere Maßnahmen erforderlich. Diese werden ausführlich in der vom Landratsamt öffentlich zugänglichen Handlungsempfehlung „Geogene Schadstoffe in Böden“ aufgezeigt und erläutert.  
 Die Handlungsempfehlung ist zu beziehen unter: [https://www.lra-stk.de/media/custom/2961\\_1889\\_1.PDF?1548346117](https://www.lra-stk.de/media/custom/2961_1889_1.PDF?1548346117)  
 Sobald bekannt ist, wie mit dem Material umgegangen werden soll (Verwertung, Deponierung), bitten wir um rechtzeitige Kontaktaufnahme mit dem jeweiligen Ansprechpartner des Fachamts. Die Ansprechpartner können Sie der Handlungsempfehlung entnehmen.

**4 GRUNDWASSERSCHUTZ**  
 Hinweise des Amtes für Wasser- und Bodenschutz: Die geologischen Grundlagen des Grundwasserstatus (v.a. § 49 WVG i.V.m. § 43 WVG) sind zu beachten.  
 Drän- oder Quellwasser darf nicht an die vorhandene Schutz-/ Mischwasserkanalisation angeschlossen werden. Auf Hausdrainagen ist grundsätzlich zu verzichten. Bauteile unterhalb des höchsten Grundwasserstandes sind wasserdicht und luftdicht abzuschieben (z. B. „weiße Wanne“, auskragende Kellerbodenplatte etc.). Zur Herstellung der Abdichtung von Baukörpern / Bauteilen o. B. dürfen keine Stoffe verwendet werden, die durch eine Schadstoffbelastung des Grundwassers zu besorgen ist.  
 Niederschlagswasser von nicht beschichteten oder nicht in ähnlicher Weise behandelten metallischen Dächern aus Kupfer, Zink oder Blei darf ohne wasserrechtliche Erlaubnis nicht dezentral versickert oder in ein Gewässer eingeleitet werden.

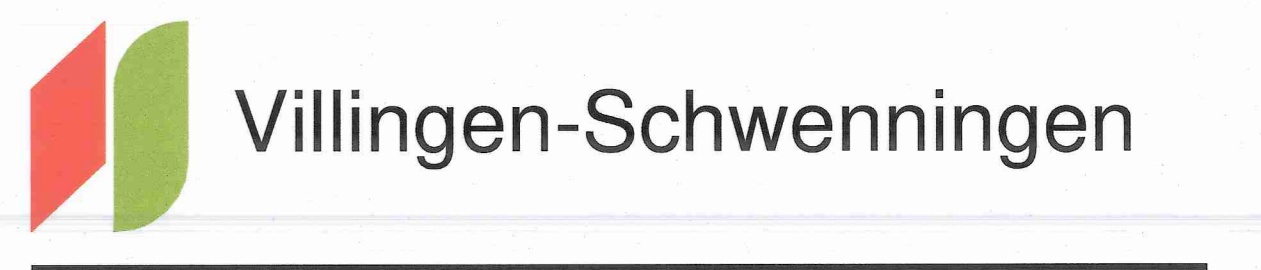
**5 GEOTECHNIK, BAUGRUND**  
 Hinweise des Amtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodatien im Verbreitungsbereich der Plattensandstein-Formation (Oberer Buntsandstein).  
 Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.  
 Die im Untergrund anstehenden sehr harten Sandsteinbänke der Plattensandstein-Formation können Violetttonen (fossile Bodenbildungen) enthalten, die in der Regel nur eine geringe Festigkeit aufweisen. Es ist auf einen einheitlich tragfähigen Gründungshorizont zu achten.  
 Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrunderbau, zu Bodenkenntnissen, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunderforschungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

**6 ARTENSCHUTZ - VOGELFREUNDLICHES BAUEN**  
 An großflächigen Glasfassaden und Fensterflächen sind geeignete Maßnahmen gegen Vogelschlag zu ergreifen. Es wird auf die Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ der Schweizerischen Vogelwarte Sempach verwiesen. Als pdf-Datei zu erhalten unter [www.vogelwarte.info](http://www.vogelwarte.info) (Schmid, H., W. Doppler, O. Heynen & M. Räberer 2012: Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht, 2., überarbeitete Auflage, Schweizerische Vogelwarte Sempach).

**7 ARTENSCHUTZ - FLEDERMÄUSE**  
 Im Plangebiet gibt es nach den Feststellungen der artenschutzrechtlichen Untersuchung keine Gebäudequartiere oder ausgeprägte Höhlenräume. Winterquartiere und Wochenstuben von Fledermäusen können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.  
 Wenn bis zur Realisierung des Vorhabens ein Zeitraum von > 5 Jahren verstreicht, wird eine erneute Überprüfung des Baustandes vor der Fällung hinsichtlich deren Quartierpotential erforderlich. In Abhängigkeit von der Betroffenheit potentieller Quartiere wäre dann ggfs. einer Anzahl künstlicher Quartiere (Flachkästen) zur Anbringung im nahen Umfeld festzulegen.

**8 DIN-Normen**  
 Die dem Bebauungsplan zu Grunde liegenden DIN-Normen und Regelwerke können eingesehen werden beim Stadtplanungsamt Villingen-Schwenningen, Winkelstraße 9, 78054 Villingen-Schwenningen.

Aufstellungsverfahren		
§ 13a BauGB	Aufstellung Der Entschließungsbeschluss wurde gefasst am: Ortsüblich bekannt gemacht am:	11.02.2020 10.03.2020
§ 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB	Gefährlichkeit zur Außerung der Öffentlichkeit Ortsüblich bekannt gemacht am: Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte am:	11.03.2020 11.03.2020 - 24.03.2020
§ 9 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB	Öffentliche Auslegung des Entwurfes Dem Bebauungsplanentwurf wurde zugestimmt und seine Offenlage beschlossen am: Ortsüblich bekannt gemacht am: Die Offenlage erfolgte in der Zeit vom: Die Behörden wurden über die Offenlage informiert mit Schreiben vom:	03.03.2020 10.03.2020 26.03.2020 - 29.04.2020 25.03.2020
§ 10 BauGB, § 4 GemO	Satzung Die Festlegung vorgeschriebener Anmerkungen und Bedenken und die Stellungnahmen der Behörden wurden durch den Gemeinderat geprüft und abgewogen am: Der Bebauungsplan wurde als Satzung beschlossen am: Villingen-Schwenningen, den 21. Sep. 2020 Detlev Bühner, Erster Bürgermeister	22.07.2020 22.07.2020
§ 10 BauGB, § 4 GemO	Inkrafttreten Der Satzungsbeschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht am: Das Ergebnis der Abwägung wurde den Personen und Behörden, die Anregungen vorgebracht haben, mitgeteilt mit Schreiben vom:	2.2. Sep. 2020 28.07.2020



## Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Vöhrenbacher Straße"

Im Stadtbezirk Villingen

gezeichnet: 15.05.2020

**Maßstab 1 : 500**

Vorbereitete: Baugrossenschaft Familienheim eG  
Pontarlierstr. 9  
78048 Villingen-Schwenningen

Verfasser Bebauungsplan:  
**kommunal PLAN**  
STADTPLANUNG + DESIGN  
Proj.: 1937

Zeichen: Villingen-Schwenningen, 21. Sep. 2020

**Stat. Nr. V - D III 6 / 2020**

Detlev Bühner, Erster Bürgermeister

Fuchsweg 3,  
78532 Tuttlingen  
Tel.: 07461/793050  
e-mail: info@kommunalplan.de  
[www.kommunalplan.de](http://www.kommunalplan.de)